

# Umschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **59 (1972)**

Heft 16: **Bildungssoziologie**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

streben sei. Gerade das Berner Beispiel zeige, daß die Jurassier völlig anders als die Altberner entschieden hätten. Daraus ersehe man, was im Falle einer Zentralisierung des Schulwesens auf die Schweiz zukomme. Nichts hindere die entschlußfreudigen Kantone daran, vorwärtszuschreiten, während eine Zentralisierung bloß jeglichen pädagogischen Elan zu lähmen drohe.

#### **TG: Bau einer Kantonsschule in Romanshorn**

Der Große Rat des Kantons Thurgau hat an seiner Sitzung in Weinfelden mit allen gegen eine Stimme Eintreten auf die Vorlage über den Bau einer neuen Kantonsschule in Romanshorn beschlossen. Der Kredit wurde von ursprünglich 17,2 Mio. Franken durch verschiedene Abstriche am Projekt auf 14,1 Mio. Franken reduziert. Die Gemeinde Romanshorn hat sich bereit erklärt, die vorgesehene dritte Turnhalle auf eigene Rechnung zu bauen und sie dann dem Kanton zu übergeben.

Im weitem beantwortete Erziehungschef A. Abegg eine dringliche Interpellation über das Schulkonkordat. Im Thurgau liegen gegenwärtig zwei Gesetze zur Abstimmung über den Beitritt zum Schulkonkordat und über die entsprechenden Anpassungen bereit. Nach den Entscheidungen in den Kantonen Zürich und Bern über die Beibehaltung des Frühjahrschulbeginns bleibt der Thurgau vorläufig ebenfalls bei der jetzigen Ordnung. Der Regierungsrat hält indessen das Konkordat für ein taugliches Instrument, um gewisse Schulreformen im Sinne einer Angleichung durchzuführen. Das Gesetz über den Beitritt zum Schulkonkordat und das Anpassungsgesetz werden so bald als möglich, jedoch frühestens nach der abschließenden Behandlung von Art. 27 der Bundesverfassung durch den Ständerat, der Volksabstimmung unterbreitet. Die Lehrerfortbildung wird unabhängig von einer Umstellung des

Schuljahresbeginns an die Hand genommen werden.

#### **TG: Thurgauer Synodalrat**

Der thurgauische Synodalrat diskutierte die Möglichkeiten der Behebung des Lehrermangels, wobei zunächst Fragen des Sozialprestiges im Vordergrund standen. Während eine Reihe von Äußerungen als Anregungen entgegengenommen wurden, führte die Frage nach einem zweiten Lehrerseminar, dessen Schaffung nach dem Gesetz über die Ausbildung der Primarlehrer dem Großen Rat zukommen soll, zur einläßlichen Diskussion über die Führung von Lehramtszügen an Kantonsschulen. Nachdem der Große Rat vor der zweiten Lesung dieses Gesetzes steht und das kantonale Parlament rund 40 neue Mitglieder zählt, wurde es für richtig befunden, eine wegweisende Stellungnahme des Synodalrates herbeizuführen. Mit 32 gegen 7 Stimmen wurde festgehalten, daß die Lehrerausbildung auch an den bestehenden Kantonsschulen möglich sein sollte. Dieser Entschluß des Synodalrates, stellvertretend für die thurgauische Lehrerschaft, kann von einiger Bedeutung für eine weitere Behandlung des Lehrerbildungsgesetzes sein. Auch hinsichtlich der Ausbildungszeit für die Primarlehrer wurde zuhanden des Erziehungsdepartementes ein Beschluß gefaßt: Innerhalb von drei Jahren sollen die Vorbereitungen für eine Verlängerung der Grundausbildung der Primarlehrer von 4 auf 5 Jahre getroffen werden.

Seminarlehrer Dr. Kohli orientierte über die nach dem Zürcher Entscheid in der Frage des Schuljahresbeginns notwendig gewordene Änderung hinsichtlich der zeitlichen Anlage der Lehrer-Fortbildung. Im Blick auf den kommenden Herbstschuljahresbeginn war die Fortbildung den beiden Langschuljahren zugeordnet. Nun wird man sich mit Wochen- und Tageskursen behelfen, mit denen voraussichtlich im kommenden Jahr begonnen werden soll. A. E. in: NZZ, 307, 4. 7. 72

## **Umschau**

#### **KLVS: ZV-Information Präsidententagung 1972 in Rickenbach SZ**

An der sehr gut besuchten Tagung vom 24. Juni waren 13 Sektionen durch ihre Präsidenten vertreten.

Das Programm teilte sich in den Geschäftsteil und eine Unterrichtsmitschau-Demonstration auf. Seminardirektor Dr. Th. Bucher eröffnete die Tagung in der neuen Übungsschule des Seminars Rickenbach mit der Begrüßung der Gäste.

Zu Beginn des geschäftlichen Teils stand der Entwurf zum Fragebogen, der den Lesern der «schweizer schule» und interessierten Kreisen kommenden Herbst vorgelegt werden soll, zur Beratung. Er erfuhr mehrere redaktionelle Änderungen. Die bereinigte Fassung erlangte einstimmige Annahme.

Die Delegiertenversammlung 72 wurde mit dem Einverständnis der anwesenden Sektionen auf den 30. 9. / 1. 10 festgesetzt. Das vorgeschlagene Thema, eine Auseinandersetzung mit Filmen im Rahmen unseres Jahresthemas, fand allgemeine Zustimmung.

Dieses Jahr wird der KLVS wieder seinen Kultur-

preis vergeben. Dazu unterbreiteten die Präsidenten dem ZV Nominationsvorschläge. Diesem steht der definitive Entscheid zu.

Der Tagungsleiter orientierte in der Folge über den Verlauf der bisherigen Verhandlungen mit dem VKLS. Deren Ergebnisse sind im Entwurf zu einem Assoziationsvertrag zusammengefaßt. Dieser wurde zur Kenntnis genommen. Die Haltung der Lehrerinnen in den hauptsächlichsten Punkten erläuterte Zentralpräsidentin M. Blum. Das Geschäft wird nun an der DV zur Sprache kommen.

Einer Kurzorientierung über die politische Lage in Burundi folgte eine präzise Berichterstattung über den erfolgreichen Betrieb des von der «Aktion Burundi» finanzierten Lehrerseminars. Die Aktion soll weitergeführt werden, da die Schule dringend Internaträume braucht. (vgl. «Schweizer schule» S. 558)

Die anschließende Führung durch die Unterrichtsmitschau leitete Max Albert, der die unterrichtstechnologische Beratung der Anlage inne gehabt hatte. Dem Referat über die Verwendungsmöglichkeiten der Mitschauanlage folgte eine Besichtigung der beispielhaft konzipierten Ausbildungsstätte.

Den Abschluß bildete ein kameradschaftlicher Teil in Form eines Abendessens. Dabei bot sich die Gelegenheit zu interessanten Gesprächen.

Hi

### **Schulsorgen**

Nicht wenige Eltern und viele Kinder kennen solche. Dies trifft erst recht nicht nur für zurückgebliebene, sondern auch für an sich normalbegabte, aber epilepsiekranke Kinder zu. Die Schweiz. Vereinigung der Eltern epilepsiekranker Kinder und Schweiz. Liga gegen Epilepsie veranstalten daher am 23./24. September in Schönbunn/Zug eine Wochenendtagung für Eltern epilepsiekranker Kinder mit dem Thema: «Das epilepsiekranke Kind in der Schule». Ein Arzt, der Rektor einer Sonderschule und ein Seminarlehrer behandeln die sich stellenden Fragen und gehen auch in kleinen Gruppen auf die Sorgen der Eltern ein. Frühzeitige Anmeldungen sind erwünscht. Nähere Auskunft gibt Frau M. Weber, Neptunstr. 31, 8032 Zürich.

### **Das körperbehinderte Kind in der Schule**

Nummer 5/6 des Fachblattes PRO INFIRMIS wendet sich besonders an die Lehrer körperbehinderter Kinder in Normal- und Sonderklassen. Ein Spezialarzt für Orthopädie schildert die wichtigsten Körperbehinderungen und gibt praktische Hinweise, worauf der Lehrer besonders zu achten hat. Zwei sehr interessante Artikel beziehen sich auf die besondere Situation des körperbehinderten Kindes in der Schule. Weitere Texte orientieren über die Leistungen der Invalidenver-

sicherung für Minderjährige und über die Arbeitsweise von Pro Infirmis – eine wichtige Information für den Lehrer, um Eltern an diese Institutionen weisen zu können.

Nummer 5/6 1972 PRO INFIRMIS, Einzelheft Fr. 3.–. Zentralsekretariat Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich, Tel. 01 / 32 05 32.

### **Jugendbuch und Roman im Leseunterricht**

Im Mittelpunkt der Jahresversammlung des Schweizerischen Bundes für Jugendliteratur, die in diesen Tagen in Anwesenheit von Herrn Stadtrat Dr. Urs Flückiger und andern Behördevertretern in St. Gallen durchgeführt wurde, stand die Führung der Kinder und Jugendlichen zum Jugendbuch und Roman im Leseunterricht. Rudolf Klapproth, Luzern, wies auf die Notwendigkeit hin, informierendes Lesen als Ziel der Klassenlektüre zu betrachten und damit kritisches Denken anzuregen. Damit soll aber auch die Lesefreudigkeit gefördert werden; das Lesen soll bei den Schülern nicht als Lesenmüssen empfunden werden. Hans A. Müller erläuterte am Beispiel des Kantons Luzern die Wichtigkeit der Klassenlektüre. Das Vorbild aus Luzern hat bereits in den Kantonen Zürich und Solothurn Nachahmung gefunden. In der Westschweiz ist es der Kanton Neuenburg, der seit einigen Jahren die Klassenlektüre mit großem Erfolg fördert. Die Teilnehmer an der Jahresversammlung hoffen, daß bald auch andere Kantone diesen Beispielen folgen und rechnen mit dem Verständnis der entsprechenden Stellen. Eine fünfte Klasse der St.-Galler Volksschule zeigte an einem Beispiel, wie die Klassenlektüre in der Praxis gehandhabt wird.

### **Gleichstellung von Knaben und Mädchen im Bildungswesen**

*Votum im Nationalrat, gehalten von Dr. Hanny Thalman in der Sommersession 1972*

1. Soll ein Diskriminierungsverbot im Bildungsartikel ausdrücklich erwähnt werden?

In der nationalrätlichen Kommission wurde eingehend diskutiert, ob der Bildungsartikel generell ein Diskriminierungsverbot beinhalte oder nicht. Wir kamen zum Schluß, daß auch ohne ausdrückliche Erwähnung jede Diskriminierung im gesamten öffentlichen Bereich des Bildungswesens, nach Geschlecht, Alter, sozialer oder regionaler Herkunft, Rasse, Weltanschauung untersagt sei. Deshalb erübrige es sich, ein solches Verbot in den Verfassungsartikel aufzunehmen.

In den Eingaben der großen Frauenverbände (Dachverband des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, Dachverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes, Verband der Akademikerinnen und Verband für Frauenrechte) zum Bildungsartikel gingen die Meinungen, ob das Diskriminierungsverbot im Bildungsartikel schlecht-

hin enthalten sei, oder ob es richtiger sei, es ausdrücklich zu formulieren, auseinander. Einig waren sich jedoch alle, daß in Zukunft eine Gleichstellung von Knaben und Mädchen im Bildungswesen vorhanden sein müsse.

## 2. Was bedeutet nun die Gleichstellung von Knaben und Mädchen im Bildungswesen im einzelnen?

Die Chancengleichheit in bezug auf das Geschlecht setzt in Zukunft an den öffentlichen Schulen für Knaben und Mädchen gleiche Lehrpläne voraus. Die Fächer Geometrie, Mathematik, Physik, Chemie, Staatskunde müssen von den Mädchen trotz Handarbeit und Hauswirtschaftsstunden besucht werden können. Es muß in allen Volksschulen zu Stadt und Land für diejenigen Mädchen, die studieren wollen und die nötige Eignung dazu besitzen, die Möglichkeit bestehen, die allgemeinbildenden Fächer lückenlos zu besuchen, damit der Übertritt in höhere Schulen und anspruchsvolle Berufslehren für Knaben wie für Mädchen in gleicher Weise gegeben ist. Aufnahmeprüfungen und die für den Eintritt in eine höhere Lehranstalt verlangte Punktzahl müssen für Knaben und Mädchen dieselben sein, unabhängig davon, ob man durch ungleiches Vorgehen mehr Anwärter eines bestimmten Geschlechtes erreichen könnte. Gleichstellung heißt ferner,

es gelten in Zukunft für Studenten wie für Studentinnen, für Lehrlinge wie für Lehrtöchter die gleichen Stipendienansätze. Das Kind eines Gastarbeiters hat grundsätzlich das gleiche Anrecht, eine Berufslehre zu absolvieren wie unsere Kinder. Der Besuch einer Sekundar- oder einer Mittelschule muß einem Schüler gewährt werden, sofern er dazu die geistigen Voraussetzungen besitzt, auch wenn er durch irgendeinen Umstand älter ist als seine Klassenkameraden.

## 3. Was bewirkt die Gleichstellung in der Praxis?

Die öffentlichen Instanzen erhalten demnach sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene den Auftrag und die Verpflichtung, jede diskriminierende Gesetzesbestimmung oder Lehrplankonzeption auszuschalten. Das Wissen um dieses Individualrecht wird in Zukunft die Behörden veranlassen, die durch das Recht gewährleistete Gleichstellung zu realisieren.

Bei Nichteinhaltung wird jedem Benachteiligten ein klagbarer Anspruch zustehen. Würde ein Richter zweifeln, ob bei nicht namentlicher Erwähnung eines Diskriminierungsverbotes eine Chancengleichheit verlangt werden könnte, müßte er auf den Willen des Gesetzgebers zurückgehen. Dieser wird schon aus der Botschaft ersichtlich und erhärtet durch die Beschlußfassung in der nationalrätlichen Kommission.

## Mitteilungen

### Studientagung 1972

Die Studientagung des Katholischen Erziehungsvereins der Schweiz – bisher im Kongreßhaus in Zürich als Großveranstaltung – soll dieses Jahr in anderer Form durchgeführt werden: als Informations- und Gesprächstagung zugleich.

#### Thema:

Schule – Hindernis oder Garant der späteren Erwachsenenbildung.

#### Referenten:

Armin Gretler, Sekretär der Schweiz. Koordinationsstelle für Bildungsforschung, Aarau; Dr. P. Gustav Truffer, Sozialinstitut, Zürich

#### Ort der Tagung:

Um nach der Information Gespräche führen zu können, teilen wir die Tagung regional; und zwar finden die Tagungen statt

- in *St. Gallen*: Montag, den 4. September 1972 in der Handelshochschule St. Gallen;
- in *Zürich*: Montag, den 11. September 1972 in den Räumen der katholischen Knabensekundarschule, Zürich

Das Programm wird in diesen Tagen versandt und damit laden wir die bisherigen Teilnehmer und weitere Erziehungsfreunde dazu ein.

Kath. Erziehungsverein der Schweiz  
Justin Oswald, Präsident

### 9. Schweizerische Filmarbeitswoche

Vom 16. bis 21. Oktober 1972 findet in Fiesch VS zum neuntenmal die Schweizerische Filmarbeitswoche statt. Die diesjährige Woche steht unter dem Thema «Schweizer Film». Es handelt sich dabei um eine Veranstaltung für Jugendliche aus der ganzen Schweiz, welche hier befähigt werden sollen, in ihren Schulen und Filmklubs künftig aktiv mitzuarbeiten.

Die Leitung liegt in den Händen von Suzanne Marty, Jean-François Rohrbasser, Hanspeter Stalder und Elisabeth Waelchli. Programme sind ab Mitte Juni beim Sekretariat der Filmarbeitswoche, Seehofstraße 15, 8022 Zürich, Tel. 01 / 34 43 80, erhältlich.

### Einführung in die Astronomie

Die unter dem Patronat der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft stehende Feriensternwarte CALINA in Carona ob Lugano veran-